

Für das Nachschlagewerk! Ja  
Für die Fachpresse! Ja  
Für die Amtliche Sammlung! Nein

---

Gesetz: KO § 22; AngKSchG § 2 Abs. 1; ZPO § 322 Abs. 1

Leitsätze:

1. Ist arbeitsvertraglich eine längere als die in Betracht kommende gesetzliche Kündigungsfrist vereinbart worden, so gilt im Falle des § 22 Abs. 1 Satz 2 KO die kürzere gesetzliche Kündigungsfrist.
2. Bei der Bestimmung der Reichweite der materiellen Rechtskraft von Vorprozeßurteilen (§ 322 Abs. 1 ZPO) ist auf den Inhalt der Urteilsformeln abzustellen, zu deren Auslegung jedoch auch die Tatbestände und Entscheidungsgründe mitherangezogen werden können bzw. mitherangezogen werden müssen.

Aktenzeichen: 4 AZR 77/75

Urteil des BAG vom 17. März 1976 LAG Rheinland-Pfalz



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 77/75  
2 (3) Sa 327/74 Rheinland-Pfalz

Verkündet am  
17. März 1976

gez. Kistner,  
Angestellte  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 17. März 1976 durch den Vizepräsidenten Dr. Poelmann, die Richter Dr. Neumann und Dr. Feller sowie die ehrenamtlichen Richter Willems und Hackmann für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz vom 4. Dezember 1974 - 2 (3) Sa 327/74 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n   R e c h t s   w e g e n !

- 2 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Unter dem 19. Dezember 1966 schlossen der frühere Inhaber der Firma H -Fertighausbau in W und der Kläger einen schriftlichen "Anstellungsvertrag", worin sich der Kläger verpflichtete, die Beratung und Betreuung der Firma auf kaufmännischem und rechtlichem Gebiet zu übernehmen. In § 5 dieses Vertrages wurde bestimmt:

"Dieser Vertrag ist für die Dauer von drei Jahren bis zum 31. Dezember 1969 geschlossen. Er verlängert sich stillschweigend, wenn keine der vertragsschließenden Parteien ihn 3 Monate vor Ablauf kündigt, jeweils um ein weiteres Jahr."

Der Vertrag wurde auch nach entsprechender Firmenänderung und Sitzverlegung nach S zwischen der Firma H Fertighausbau GmbH & Co. KG und dem Kläger fortgesetzt. Seit dem 1. Juli 1972 erhielt der Kläger ein monatliches Gehalt von 2.800,-- DM.

Am 1. Oktober 1973 wurde über das Vermögen der Firma H -Fertighausbau GmbH & Co. KG das Konkursverfahren eröffnet und der Beklagte zum Konkursverwalter bestellt. In seiner Eigenschaft als Konkursverwalter richtete der Beklagte am 15. Oktober 1973 an den Kläger ein Schreiben des folgenden Inhalts:

"Aus den Ihnen bekannten Gründen müssen wir Ihnen leider das zwischen Ihnen und der Firma H -Fertighausbau GmbH & Co. KG bestehende Arbeitsverhältnis zum 31.12.1973, spätestens aber zum nächsten gesetzlichen oder tariflich möglichen Termin aufkündigen,.....".

Gegen diese Kündigung wandte sich der Kläger in einem Vorprozeß (3 Ca 594/73 ZwK Arbeitsgericht Kaiserslautern Zweigstelle Bad Kreuznach). In diesem Vorprozeß hatte der Kläger zunächst beantragt,

- "a) festzustellen, daß der mit mir geschlossene Arbeitsvertrag gesetzlich erst zum 31. März 1974 und
- b) vertraglich erst zum 31. Dezember 1974 gekündigt werden kann."

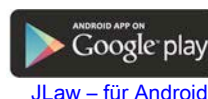
Im Termin vom 4. Dezember 1973 hat der Kläger den Antrag gestellt,

"festzustellen, daß das Arbeitsverhältnis mit dem 31. Dezember 1973 nicht endet, sondern sich auf Grund des beigelegten Anstellungsvertrages

weiter fortsetzt."



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 3 -

Mit rechtskräftigem Urteil vom 4. Dezember 1973 erkannte das Arbeitsgericht Kaiserslautern (Zweigstelle Bad Kreuznach) nach Maßgabe des zuletzt vom Kläger gestellten Antrages. Die Urteilsformel des Vorprozeßurteils lautet demgemäß:

"Es wird festgestellt, daß das Arbeitsverhältnis mit dem 31. Dezember 1973 nicht endet, sondern sich auf Grund des Anstellungsvertrages des Klägers weiter fortsetzt."

Die Entscheidungsgründe des Vorprozeßurteils haben den folgenden Inhalt:

"Die Klage ist begründet. Das Arbeitsverhältnis konnte auf keinen Fall zum 31. Dezember 1973 gekündigt werden, da der Kläger bereits seit 19. Dezember 1966 bei der Firma H als Angestellter tätig ist. Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Fristen für die Kündigung von Angestellten vom 9. Juli 1926 kann einem Angestellten, der mindestens fünf Jahre beschäftigt ist, nur mit einer Frist von mindestens drei Monaten zum Schlusse eines Kalendervierteljahres gekündigt werden. Danach kann die Kündigung vom 15. Oktober 1973 frühestens zum 31. März 1974 wirksam werden, soweit nicht andere Gründe eine längere Kündigungsfrist stützen."

Unter dem 27. Februar 1974 teilte der Beklagte dem Kläger in einem weiteren Schreiben u.a. mit:

"Das Urteil des Arbeitsgerichts Kaiserslautern, Zweigstelle Bad Kreuznach, stellt lediglich fest, daß das Arbeitsverhältnis mit dem 31. 12. 1973 nicht endet. Ich stelle klar, daß das Arbeitsverhältnis zum 31. 3. 1974 endet. Lediglich bis zu diesem Zeitpunkt besteht ein Masseschuldanspruch."

Hiergegen wendet sich der Kläger mit seiner nunmehr anhängigen Klage. Er vertritt die Auffassung, entgegen der Meinung des Beklagten sei sein Arbeitsverhältnis durch die Kündigung des Beklagten vom 15. Oktober 1973 erst am 31. Dezember 1974 beendet worden. Das ergebe sich aus der in seinem Arbeitsvertrag vereinbarten Kündigungsfrist, aber auch aus dem rechtskräftigen Urteil des Vorprozesses. Sowohl aus der Formel als auch aus den Entscheidungsgründen des Vorprozessurteils gehe nämlich eindeutig hervor, daß nach dieser gerichtlichen Vorentscheidung das Arbeitsverhältnis der Par-

- 4 -



- 4 -

teien bis zum 31. Dezember 1974 bestanden habe. An die materielle Rechtskraft dieses Vorprozeßurteils seien die Gerichte gebunden. Es gebe mithin keine Gründe, nach denen das Arbeitsverhältnis der Parteien schon zum 31. März 1974 beendet worden sei. Demgemäß hat der Kläger beantragt,

festzustellen, daß das Arbeitsverhältnis der Parteien "über den 31.3.1974 hinaus bis 31. 12. 1974 fortbesteht."

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, aufgrund der zwingenden Rechtsfolge des § 22 Abs. 1 Satz 2 KO sei das Arbeitsverhältnis der Parteien am 31. März 1974 beendet worden. Demgegenüber sei die im Arbeitsvertrag des Klägers vereinbarte längere Kündigungsfrist rechtlich bedeutungslos. Die Entscheidung des Vorprozesses sei in keiner Weise vorgreiflich. Beide Prozesse hätten jeweils einen anderen Streitgegenstand.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und den Streitwert auf 8.538,-- DM festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Mit seiner Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter. Der Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

#### Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

Das Landesarbeitsgericht hat ausgeführt, das rechtskräftige Urteil des Vorprozesses äußere sich nicht zu der Frage, wann das Arbeitsverhältnis der Parteien beendet worden sei. Das Arbeitsgericht habe darin lediglich zum Ausdruck bringen wollen, daß das Arbeitsverhältnis der Parteien nicht schon am 31. Dezember 1973 beendet worden sei. Daher stehe auch die Rechtskraft des Vorprozeßurteils der angefochtenen Entscheidung nicht entgegen. Nach § 22 Abs. 1 Satz 2 KO in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 1 des Angestelltenkündigungsschutzgesetzes sei das Arbeitsverhältnis der Parteien

- 5 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

am 31. März 1974 beendet worden. Aufgrund der Rechtswirkungen des § 22 Abs. 1 Satz 2 KO komme es auf die längere, im Arbeitsvertrag der Parteien vereinbarte Kündigungsfrist nicht an.

Diese Auffassung des Landesarbeitsgerichts ist zutreffend. Mit Recht sieht sich das Landesarbeitsgericht durch das rechtskräftige Urteil des Vorprozesses an seiner nunmehrigen Entscheidung nicht gehindert, denn der vom Kläger vorgebrachte und ohnehin von Amts wegen zu berücksichtigende Einwand der materiellen Rechtskraft des Vorprozeßurteils, der eine neue Klage und eine neue gerichtliche Entscheidung im Falle seines Durchgreifens unzulässig machen würde, ist unbegründet. Dabei ist von § 322 Abs. 1 ZPO auszugehen, wonach Urteile der Zivilgerichte der materiellen Rechtskraft insoweit fähig sind,

"als über den durch die Klage erhobenen Anspruch entschieden ist".

Danach soll die materielle Rechtskraft auf die im Vorprozeß jeweils entschiedenen Ansprüche beschränkt bleiben und demgemäß nur bezüglich eines kongruenten Streitgegenstandes eine neue Klage ausgeschlossen sein, womit verhindert werden soll, daß aus dem gleichen Sachverhalt zwischen denselben Parteien über eine daraus abgeleitete zivilrechtliche Rechtsfolge dann anders entschieden wird, wenn hierüber bereits durch ein älteres Urteil rechtskräftig entschieden worden ist (vgl. dazu BAG 23, 343 [346] = AP Nr. 13 zu § 322 ZPO im Anschluß an BGHZ 43, 144 [145], 36, 365 [367] und 34, 337 [339]; Baumbach-Lauterbach, ZPO, 34. Aufl., § 322 Anm. 2 A; Stein-Jonas, ZPO, 19. Aufl., § 322 Anm. VI 5 a; Wieczorek, ZPO, § 322 Rdnr. B sowie B I b 2). Dabei ist maßgeblich auf die Klageanträge abzustellen, weil sich daraus der jeweilige Streitgegenstand ergibt, und dementsprechend auch auf den Inhalt der jeweiligen, an den Klageanträgen orientierten Urteilsformel.

Bei Berücksichtigung dieser prozessualen Grundsätze steht, wie das Landesarbeitsgericht mit Recht ausführt, die materielle Rechtskraft des Vorprozeßurteils der nunmehrigen Entscheidung nicht entgegen. Dabei ist von besonderer Bedeu-



- 6 -

tung, daß der Kläger im Vorprozeß unter Aufgabe seiner früher gestellten Anträge zuletzt nur noch die Feststellung begehrt hat, daß sein Arbeitsverhältnis

"mit dem 31. Dezember 1973 nicht endet, sondern sich aufgrund des beigefügten Anstellungsvertrages weiter fortsetzt."

Dieser Klageantrag läßt, wie das Landesarbeitsgericht mit Recht hervorhebt, nur die Auslegung zu, daß der Kläger im Vorprozeß festgestellt haben wollte, daß sein Arbeitsverhältnis entgegen der damaligen Auffassung des Beklagten nicht schon zum Jahresende 1973 auslief, sondern über diesen Termin hinaus fortbestand. Auf den tatsächlichen Beendigungszeitpunkt kam es dem Kläger hingegen damals ausweislich seiner veränderten Antragstellung ersichtlich noch nicht an. Nur so ist auch die entsprechend abgefaßte Urteilsformel des Vorprozeßurteils zu verstehen. Damit geht das Landesarbeitsgericht mit Recht davon aus, daß die beiden Prozesse der Parteien jeweils einen anderen und keinen kongruenten Streitgegenstand betreffen, weswegen auch die materielle Rechtskraft des Vorprozeßurteils einer neuen Entscheidung im vorliegenden Rechtsstreit jedenfalls nicht entgegensteht.

Die hiergegen vom Kläger, auch in der Revision, erhobenen Einwendungen greifen nicht durch. Zwar weist der Kläger zutreffend darauf hin, daß bei Zweifeln über die Reichweite der materiellen Rechtskraft (§ 322 ZPO) zur Auslegung der Urteilsformel im Einzelfall auch die Tatbestände und Entscheidungsgründe der Vorprozeßurteile mitherrangezogen werden können und gegebenenfalls müssen (vgl. BGHZ 34, 337 [339] sowie BGH LM Nr. 13 zu § 1041 Abs. 1 Ziff. 1 ZPO, auch Baumbach-Lauterbach, aaO, § 322 Anm. 2 A). Dieser Gesichtspunkt kann jedoch entgegen der Meinung des Klägers vorliegend nicht zu einer anderen rechtlichen Beurteilung führen. Aus den im Tatbestand wörtlich dargestellten Entscheidungsgründen des Vorprozeßurteils ist nämlich ebenfalls kein Anhaltspunkt dafür zu gewinnen, daß das Arbeitsgericht damals, wie der Kläger meint, über den Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Parteien mitentschie-

- 7 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

den hat oder auch nur hat mitentscheiden wollen. Die Entscheidungsgründe des Vorprozeßurteils ergeben vielmehr ebenfalls mit aller Deutlichkeit, daß das Arbeitsgericht lediglich im Sinne des damaligen Klageantrages hat zum Ausdruck bringen wollen, daß das Arbeitsverhältnis der Parteien jedenfalls über den 31. Dezember 1973 hinaus fortbestanden hat, wobei dann freilich weiter von ihm im Sinne einer an sich nicht notwendigen Ausführung beiläufig angefügt worden ist, daß das Arbeitsverhältnis aufgrund der in dem Angestelltenkündigungsschutzgesetz geregelten Frist bis zum 31. März 1974, aus anderen Gründen möglicherweise bis zu einem noch späteren Zeitpunkt fortbestanden hat. Dabei ist jedoch allein entscheidend, daß sich das Arbeitsgericht in dem Vorprozeßurteil auch mit diesen Ausführungen zur Frage des wirklichen Endigungszeitpunktes weder festgelegt hat noch hat festlegen wollen, womit es auch über den damaligen Klageantrag hinausgegangen wäre und gegen den wichtigen Verfahrensgrundsatz des § 308 Abs. 1 ZPO verstoßen hätte. Demgegenüber ist entgegen der Auffassung des Klägers auch unbeachtlich, daß das Arbeitsgericht in der Formel des Vorprozeßurteils den Arbeitsvertrag des Klägers genannt hat. Wenn es darin heißt, daß das Arbeitsverhältnis der Parteien am 31. Dezember 1973 nicht ende,

"sondern sich auf Grund des Anstellungsvertrages des Klägers weiter fortsetzt",

so stellt diese Formulierung der Urteilsformel nämlich lediglich die Übereinstimmung mit dem geänderten damaligen Klageantrag klar, ohne daß ihr irgendwelche weitergehende rechtliche Bedeutung, insbesondere für den Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Parteien, zukommt. Mit der vorliegend allein maßgeblichen Frage des Beendigungszeitpunktes für das Arbeitsverhältnis der Parteien hat diese Fassung der Urteilsformel daher, wie mit Recht auch das Landesarbeitsgericht annimmt, nichts zu tun.

Das Landesarbeitsgericht führt weiterhin mit Recht aus, daß das Arbeitsverhältnis der Parteien durch die Kündigung des Beklagten vom 15. Oktober 1973 am 31. März 1974 beendet

- 8 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 8 -

worden ist. Wegen der Länge seiner Beschäftigungszeit konnte dem Kläger nämlich nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Fristen für die Kündigung von Angestellten vom 9. Juli 1926 (AngKSchG) nur mit drei Monaten Frist zum Schluß eines Kalendervierteljahres, d.h. vorliegend zum 31. März 1974, gekündigt werden. An der Geltung dieser Frist ändert, wie das Landesarbeitsgericht weiter zutreffend ausgeführt hat, vorliegend auch der Umstand nichts, daß mit dem Kläger einzelvertraglich eine noch längere Kündigungsfrist vereinbart worden war. Kündigt nämlich nach Konkurseröffnung ein Konkursverwalter gemäß § 22 KO ein Arbeitsverhältnis, so gilt ungeachtet einer im Einzelfalle vertraglich vereinbarten längeren Kündigungsfrist die gesetzliche Kündigungsfrist nach § 22 Abs. 1 Satz 2 KO, vorliegend also die Frist des § 2 Abs. 1 Satz 1 AngKSchG. Nur wenn in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen wirksam eine kürzere als die gesetzliche Kündigungsfrist vereinbart ist, geht diese in den Fällen des § 22 Abs. 1 Satz 2 KO gegenüber der gesetzlichen vor. Ist hingegen – wie vorliegend – die vertraglich vereinbarte Kündigungsfrist länger als die gesetzliche, so gilt anstelle der längeren vertraglichen die kürzere gesetzliche Kündigungsfrist (vgl. Böhle-Stamschröder, Konkursordnung, 10. Aufl., § 22 Anm. 7; Jaeger, Konkursordnung, 8. Aufl., § 22 Rdnr. 15; Mentzel-Kuhn, Konkursordnung, 8. Aufl., § 22 Rdnr. 11; Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 7. Aufl., Bd. I S. 614; Nikisch, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 3. Aufl., Bd. I S. 741).

Auch die hiergegen in allgemein gehaltener Weise vom Kläger erhobenen Einwendungen greifen nicht durch. Der Kläger erkennt, daß es sich bei § 22 Abs. 1 Satz 2 KO um zwingendes Gesetzesrecht handelt, mit dem im Interesse des Gesamtzweckes des Konkursverfahrens in verfassungsrechtlich unbedenklicher Weise insofern in bestehende Arbeitsverträge eingegriffen wird, als es, falls diese eine längere als die gesetzliche Kündigungsfrist vorsehen, zu einer

- 9 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

Verkürzung der Kündigungsfrist auf die Dauer der jeweils in Betracht kommenden gesetzlichen Kündigungsfrist kommt. Daß der Bundesgesetzgeber die Bestimmung des § 22 Abs. 1 Satz 2 KO den allgemeinen Prinzipien der Rechtsordnung für nicht widersprechend und für verfassungskonform hält, ist im übrigen schon daraus ersichtlich, daß er die erheblichen Änderungen des Konkursrechts in der jüngsten Vergangenheit nicht zum Anlaß genommen hat, auch § 22 Abs. 1 Satz 2 KO zu ändern.

Die Kosten seiner erfolglosen Revision trägt der Kläger nach § 97 Abs. 1 ZPO.

gez.: Dr. Poelmann

Willems

Dr. Neumann

Hackmann

Dr. Feller

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)